



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1812-1/04

Wien, 18. Oktober 2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 - 3. SVÄG 2004);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMGF - I/B/9

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Zu dem mit Schreiben vom 27. September 2004 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

zu Art. 1 Z 20 (§ 619 Abs. 2 und 3 ASVG):

Die Möglichkeit, dass statt der Einholung der chef- und kontrollärztlichen Bewilligungen eine Vereinbarung zwischen den Gesamtvertragspartner getroffen werden kann (§ 619 Abs. 3), wird grundsätzlich begrüßt. Es wird sogar angeregt, diese Möglichkeit auch nach Einführung der e-card weiterhin zu eröffnen. Allerdings lassen die vorgesehenen, zu detaillierten Vorgaben über die Vertragsinhalte kaum einen Verhandlungsspielraum für die Vertragspartner zu. Die abschließend aufgezählte kalenderbezogenen Zielwerte (Abs. 4 Z 2) ermöglichen keinerlei Flexibilität. Es ist keine Möglichkeit vorgesehen, auf eine Änderung des betreuten Patientenkollektivs oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die eventuell mit der Verabreichung teurerer Medikamente verbunden sind (z. B. die Betreuung von Karzinompatienten), Rücksicht zu nehmen. Dies wirkt jedenfalls der allgemein angestrebten Verschiebung stationärer Leistungen in den niedergelassenen Bereich entgegen. Zudem werden durch die vorgegebene Regelung jene Ärzte begünstigt, die bisher weniger ökonomisch verschrieben haben, zumal in diesem Fall das Einhalten der Zielwerte wesentlich leichter fällt.

Zusammenfassend besteht somit nur insofern ein Einwand, als die engen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Vereinbarungen der Gesamtvertragspartner (§ 619 Abs. 3) für nicht zweckdienlich gehalten werden.

Ab dem 1. Jänner 2005 werden Landeslehrerinnen, deren Dienstverhältnis auf dem Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, beruht und nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird bzw. wurde, in die Kranken- und Unfallversicherung des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, (B-KUVG) einbezogen. Es handelt sich dabei um etwa 1.200 bis 1.300 Personen, für die binnen kürzester Zeit das Meldewesen zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) aufzubauen ist, wobei die EDV-mäßige Umsetzung einen erheblichen Mehraufwand an Personalkosten verursachen wird.

Dass die geringfügig beschäftigten LandeslehrerInnen erst ein Jahr später - ab dem 1. Jänner 2006 - nach dem B-KUVG unfallversichert und im Wege der Selbstversicherung auch krankenversichert sein werden, verursacht einen überflüssigen administrativen Mehraufwand für das Land Wien. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Beschäftigungsausmaß der LandeslehrerInnen häufig auch innerhalb eines Schuljahres wechselt und ihr Bezug daher oft auch vorübergehend unter der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, (ASVG) liegt. Jedesmal hat dann die Abmeldung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und die Anmeldung bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) bzw. die Abmeldung bei der Wiener Gebietskrankenkasse und die Anmeldung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu erfolgen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die betreffenden Bestimmungen für die geringfügig beschäftigten LandeslehrerInnen, deren Dienstverhältnis auf dem Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, beruht und nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird bzw. wurde, mit einer einjährigen Verspätung in Kraft treten werden.

Zu den nachstehenden Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

zu Art. 4 Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 17 lit. b sublit. cc B-KUVG):

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Anpassungsbestimmungen der §§ 5 und 7 ASVG fehlen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass LandeslehrerInnen, deren Dienstverhältnis auf dem Landesvertragslehrergesetz 1966 beruht und nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird, ab dem 1. Jänner 2005 nicht mehr im ASVG vollversichert sind.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind die VertragslehrerInnen - vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen des § 5 ASVG - nach dem ASVG (§ 4 Abs. 1 Z 1) in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert. Mit der Änderung des

§ 1 Abs. 1 Z 17 lit. b B-KUVG durch Anfügen der Sublit. cc werden nun jene VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis auf dem Landesvertragslehrergesetz 1966 beruht und nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 in die Kranken- und Unfallversicherung des B-KUVG einbezogen, ohne dass § 5 ASVG (Ausnahmen von der Vollversicherung) oder § 7 ASVG (Teilversicherung von im § 4 genannten Personen) entsprechend adaptiert werden. Diese Anpassungen müssen aus Gründen der Rechtsklarheit durch Einfügung einer Lit. c in § 5 Abs. 1 Z 3b ASVG bzw. in § 7 Z 4 lit. c ASVG durch Anfügen einer Sublit. cc vorgenommen werden, da sonst eine Doppelversicherung vorliegt.

zu Art. 4 Z 21 (§ 24a B-KUVG):

§ 24a B-KUVG normiert ab dem 1. Jänner 2006 eine Dienstgeberabgabe für die in einem Dienstverhältnis nach § 1 Z 17, 21 und 22 stehenden und geringfügig beschäftigten Personen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2003 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2003 das Dienstgeberabgabegesetz - DAG beschlossen wurde, sodass die Dienstgeberabgabe für den oben zitierten Personenkreis ab dem 1. Jänner 2006 durch § 24a B-KUVG doppelt geregelt wäre. Eine entsprechende Ergänzung des DAG bzw. des § 24a B-KUVG erscheint daher unerlässlich.

Auf folgende Redaktionsversehen wird aufmerksam gemacht:

im Art. 4 Z 18 (§ 20d Abs. 2 B-KUVG):

Die Wortfolge „Beiträge nach Abs. 1 sind nur soweit vorzuschreiben, als die Summe der allgemeinen Beiträge aus allen Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten“ sollte durch folgende Wortfolge ersetzt werden: „Beiträge nach Abs. 1 sind nur insoweit vorzuschreiben, als die Summe der allgemeinen Beiträge aus allen Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat die Höchstbeitragsgrundlage **nicht** überschreiten“.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf einer bereits mehrfach geäußerten Anregung nicht Rechnung getragen wurde. Bereits in den Stellungnahmen zum Entwurf des 2. SVÄG 2003 wurde vom Amt der Wiener Landesregierung (Schreiben vom 20. November 2003, MD-VD - 2516-1/03) ersucht, § 73 ASVG im Hinblick auf die Möglichkeit der Übernahme der pensionierten „neuen“ Vertragsbediensteten anzupassen. Die Krankenfürsorge für diesen Personenkreis kann von der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) nur dann gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass von der Pensionsversicherungsanstalt die Beiträge in der in den Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien festgelegten Höhe geleistet werden. Der gegenständliche Entwurf sollte daher durch eine Änderung des § 73 ASVG im Sinne dieser Ausführungen ergänzt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:



Mag. Michael Raffler
Obermagistratsrat

Mag. Sonja Wahrstötter